

Abel KG
Allgemeine Geschäftsbedingungen Miet – Berufskleidung

1. Allgemeines

- 1.1. Das Vertragsverhältnis zwischen der Fa. Abel und ihren Kunden besteht ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie die Fa. Abel schriftlich anerkennt.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Abel und des Kunden zustande, spätestens mit Annahme der Erstausslieferung.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Fa. Abel versorgt die in den Personallisten aufgeführten Mitarbeiter des Kunden im vereinbarten Rhythmus mit gesäuberter und instandgesetzter Berufskleidung sowie mit weiteren vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 2.2. Beanstandungen hinsichtlich Menge und Güte müssen unverzüglich, innerhalb von 3 Werktagen schriftlich erfolgen.
- 2.3. Bei der Anpassung der Berufskleidermenge erhöht oder verringert sich die Wochenpauschale entsprechend, sobald die Firma die erforderliche Berufskleidermenge zur Verfügung gestellt bzw. der Kunde die Berufskleidermenge an die Firma zurückgegeben hat. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung neuer Berufsbekleidung.
- 2.4. Ein Wechsel der Berufskleiderkollektion ist gegen Berechnung des Zeitwertes möglich.
- 2.5. Der Kunde darf die Berufskleidung nur im eigenen Betrieb für den vorgesehenen Gebrauch nutzen und sie ausschließlich durch die Fa. Abel pflegen lassen.
- 2.6. Die Fa. Abel ist berechtigt, den Bestand der Berufsbekleidung, nach Ankündigung beim Kunden, zu prüfen.
- 2.7. Bei einem vorzeitigen Verschleiß sowie Verlust werden die Bekleidungsstücke ebenfalls zum Zeitwert in Rechnung gestellt (siehe 7.2.). Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.8. Die gelieferte Kleidung bleibt Eigentum der Fa. Abel.
- 2.9. Kann die Fa. Abel die ursprünglich eingesetzten Artikel nicht mehr beschaffen, so ist sie berechtigt, dem Kunden alternative Artikel, von möglichst ähnlicher Beschaffenheit, anzubieten.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarte Wochenpauschale ist das Entgelt für den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang je Kalenderwoche und ist vom Kunden fortlaufend und gleich bleibend zu entrichten. Ein Nachlass aufgrund von Betriebsferien, Urlaub, Krankheit etc. ist bereits in den Preisen berücksichtigt.
- 3.2. Bei vereinbarten Splittingpreisen gilt für die Wochenpauschale der Punkt 3.1.
- 3.3. Die Preise sind jeweils Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.4. Bei einer Änderung der Personal-, Material-, Energie-, Entsorgungs- und/oder Zinskosten sowie bei einer Änderung von Abgaben oder Gebühren ist die Fa. Abel berechtigt, ihre Preise nach vorheriger Ankündigung angemessen zu ändern.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen rein netto zahlbar. Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Fa. Abel berechtigt, Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz - Überleitungs - Gesetzes vom 9.6.1998 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 4.2. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Der Kunde trägt die Gefahr für die Berufsbekleidung von der Anlieferung bis zur Abholung, auch für Diebstahl und Verlust.
- 5.2. Macht der Kunde vertragswidrigen Gebrauch von der Berufsbekleidung, lässt er die Wäsche z. B. von Dritten pflegen, entfällt der Gewährleistungsanspruch. Daraus entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Ist die Fa. Abel zu Schadensersatz verpflichtet, haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – nicht mittelbare Schäden und ist in der Höhe auf die jeweils gültige Wochenpauschale begrenzt.
- 5.4. Der Kunde hat die Berufskleidung von allen Belastungen und Pfandrechten Dritter freizuhalten.
- 5.5. Sollte im Ausnahmefall eine Lieferung mit Transportmitteln der Fa. Abel nicht erfolgen, und wird sie dennoch entsprechend eines besonderen Auftrages des Kunden ausgeführt, so reist die Sendung unversichert auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 5.6. Der Kunde hat die Berufskleidung frei von Fremtteilen und Fremdtextilien zu halten. Er haftet für alle Schäden, die der Fa. Abel und/oder Dritten durch in der Berufskleidung verbliebenen Fremtteilen.

6. Liefertermine.

Liefertermine sind, soweit vom Vorlieferanten abhängig, freibleibend.

7. Vertragsende und Ankaufspflicht

- 7.1. Endet das Vertragsverhältnis firstgerecht, so kann die Fa. Abel von dem Kunden den Ankauf der eingerichteten (eingesetzten und nicht eingesetzten) Berufskleidermenge zum Zeitwert verlangen. Es gelten die Zahlungsbedingungen der Ziff. 4.1. Gleiches gilt für angebrachte und bevorratete Embleme, sofern die Embleme angemietet sind.
Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Berufskleidung und Embleme Eigentum der Fa. Abel. Für den Kunden besteht kein Kaufanspruch. Bei einem vertragswidrigen Verhalten der Fa. Abel kann der Ankauf der Kleidung nicht verlangt werden.
- 7.2. Der Zeitwert eines Kleidungsstückes errechnet sich aus dem Einstandspreis (Einkaufspreis zzgl. 30% für Beschaffungs- und Einrichtungskosten) abzüglich 1/156 pro abgelaufener Einsatzwoche beim Kunden.
Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat er 50% vom restlichen Auftragswert (Wochenpauschale bei Vertragsende x Restlaufzeit) als Schadensersatz zu leisten. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.4. Ab dem Zugang der Kündigung ist eine Anpassung im Sinne von Ziff. 2.3. nur noch mit Zustimmung der Fa. Abel möglich.
- 7.5. Will der Kunde das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde, den die Fa. Abel zu vertreten hat, vorzeitig kündigen, so hat er der Fa. Abel durch angemessene schriftliche Fristsetzung von mindestens vier Wochen vorher die Gelegenheit zu geben, Beanstandungen zu beheben.

8. Schlussbestimmung

- 8.1. Über Ansprüche aus diesem Vertrag kann die Fa. Abel frei verfügen; sie ist insbesondere berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen.
- 8.2. Ist eine der Bestimmungen unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen neue Bestimmungen schriftlich zu vereinbaren, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 8.3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Traunstein zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Abel.